

Bekanntmachung
Auslegung von Planunterlagen zum Zweck der Planfeststellung für das
Stadtbahnprogramm Halle, Vorhaben 31, Paul-Suhr-Straße (zwischen der Murmansker
Straße und der Vogelweide)

Die SWH.HAVAG haben mit Datum vom 05.04.2024 für das oben angegebene Bauvorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 28 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und §§ 72 - 78 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) beantragt.

Der ca. 700 m lange Ausbauabschnitt der Paul-Suhr-Straße beginnt am Knoten Paul-Suhr-Straße / Vogelweide / Diesterwegstraße und endet nördlich des Knotenpunktes Paul-Suhr-Straße / Murmansker Straße / Amsterdamer Straße. Hier grenzt der Abschnitt unmittelbar an die Projektgrenzen des bereits in 2018 realisierten Stadtbahnprojektes 17.1 - Südstadtring mit Verknüpfungspunkt Veszpremer Straße.

Das Vorhaben umfasst den Umbau der Straßenbahnanlagen einschließlich der barrierefreien Haltestellen im oben genannten Abschnitt. Um Behinderungen des ÖPNV durch andere Verkehrsarten zu minimieren, soll das Gleis als besonderer Bahnkörper in Straßenmitte errichtet werden. Dies bedingt abschnittsweise eine Neuaufteilung des Straßenquerschnittes.

Der Plan für das eingangs bezeichnete Bauvorhaben (Zeichnungen und Erläuterungen) sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen, bestehend aus: dem Landschaftspflegerischen Begleitplan mit einem Textteil, dem Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen und Maßnahmenblättern, einem dendrologischen Gutachten, einer allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht sowie dem immissionstechnischen Gutachten (schalltechnischer Bericht mit Berechnungen) wird in der Zeit vom **14.05.2024 bis 13.06.2024** auf der Internetseite der Stadt Halle (Saale) unter der Adresse: www.halle.de/leben-in-halle/stadtentwicklung/planfeststellungsverfahren zugänglich gemacht (§ 27b VwVfG) und liegt in der Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), im Foyer während der Dienststunden jeweils am Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr, am Dienstag von 8 bis 12 und 13 bis 18 Uhr und am Freitag von 8 bis 12 und 13 bis 14 Uhr zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 VwVfG während der Auslegung der Planunterlagen und für weitere zwei Wochen nach dem Ende der Auslegung der Planunterlagen spätestens bis einschließlich **27.06.2024** (Posteingang) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan bei der Anhörungsbehörde: Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale) erheben. Eine Einwendungserhebung in elektronischer Form per E-Mail ist unzulässig.
2. Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können gemäß § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG innerhalb der Auslegungs- und Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben.

Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist eingehende Einwendungen und Stellungnahmen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Absatz 4 Satz 3 und 6 VwVfG im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen.

3. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen (§ 17 Absatz 1 VwVfG). Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Die Anhörungsbehörde wird gleichförmige Eingaben, die die geforderten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit Unterschrift versehenen Seite enthalten oder dem

Erfordernis des § 17 Absatz 1 Satz 2 VwVfG nicht entsprechen, gemäß § 17 Absatz 2 VwVfG unberücksichtigt lassen. Ferner wird die Anhörungsbehörde gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt lassen, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Absatz 2 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Planfeststellungsbehörde zur sachgerechten Entscheidungsfindung die Trägerin des Vorhabens über die Einwendungen unterrichtet.

4. Nach dem Ablauf der Einwendungsfrist wird die Anhörungsbehörde: Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale) gem. § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sowie die Stellungnahmen der beteiligten Behörden mit den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtern. Ein Erörterungstermin findet gem. § 29 Absatz 5 PBefG nicht statt, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind, ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen oder alle Einwender auf eine Erörterung verzichten.

Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser gemäß § 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabenträgerin HAVAG sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden gem. § 73 Absatz 6 Satz 3 VwVfG von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin HAVAG mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, können diese gem. § 73 Absatz 6 Satz 4 VwVfG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden sind, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, die Erhebung von Einwendungen, die Abgabe von Stellungnahmen, die Teilnahme am Erörterungstermin oder für einen Bevollmächtigten entstehen, werden nicht erstattet.
7. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde, Stadt Halle (Saale), entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
8. Mit Beginn der Auslegung des Planes besteht eine Veränderungssperre nach § 28a Absatz 1 PBefG. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Absatz 3 PBefG).
9. Die Vorprüfung gemäß § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das oben genannte Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Daher besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die dieser Feststellung zugrundeliegenden Unterlagen sind der Öffentlichkeit entsprechend den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (UIG LSA) bei der Stadt Halle (Saale) Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale), zugänglich.
10. Die ausgelegten Planunterlagen enthalten die nach UVPG Anlage 3 notwendigen Angaben. Die Nummern 1 bis 4 sowie 6 und 7 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 18 Absatz 1 UVPG entsprechend.

11. Aufgrund der seit dem 25.04.2018 anwendbaren Datenschutz-Grundverordnung (DSG-VO) wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im oben genannten Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde (Stadt Halle (Saale), Referat Planungs- und Umweltrecht) gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der Betroffenheit der Einwender beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Stelle, die die Daten erhebt, darf die Daten an die Planfeststellungsbehörde und an von ihr beauftragte Dritte sowie an die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte zur Auswertung der Einwendungen weitergeben. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. c) DSGVO in Verbindung mit § 4 Satz 1 DSGVO LSA. Sofern der Name und die Anschrift des Einwenders für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind, sollen Name und Anschrift auf Verlangen des Einwenders vor der Weitergabe der Einwendung an die Vorhabenträgerin oder von ihr beauftragte Dritte unkenntlich gemacht werden. Werden personenbezogenen Daten verarbeitet, so hat der Betroffene das Recht, Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 DSGVO). Anträge auf Auskunft zu den erhobenen personenbezogenen Daten im Planfeststellungsverfahren sind zu richten an die Stadt Halle, Referat Planungs- und Umweltrecht, 06100 Halle (Saale). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht dem Betroffenen ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangt sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt werden (Artikel 17, 18 und 21 DSGVO).

Die Hinweise zum Datenschutz sind mit ausgelegt und auch im Internet unter:

<http://www.halle.de/de/Datenschutz>

einsehbar.

Halle (Saale),¹⁹April 2024


i.v.
Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister